



CAJ/73/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 10. Oktober 2016

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**Dreiundsiebzigste Tagung
Genf, 25. Oktober 2016****AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL ZUM UPOV-ÜBEREINKOMMEN***vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder***ZUSAMMENFASSUNG**

1. Zweck dieses Dokumentes ist es, Hintergrundinformationen zur Unterstützung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) bei seiner Prüfung wichtiger Angelegenheiten auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung zu erteilen und ein vorläufiges Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial vorzulegen.

2. Der CAJ wird ersucht:

a) den Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung) (vergleiche Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7) zu prüfen, wie in Absätzen 6 bis 13 dieses Dokuments dargelegt;

b) zur Kenntnis zu nehmen, daß, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ, ein Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/2) dem Rat auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung im April 2017 zur Annahme vorgelegt würde;

c) zur Kenntnis zu nehmen, daß eine Zusammenkunft des Verbandsbüros mit der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), dem *International Seed Federation* (ISF) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) vorläufig im ersten Quartal des Jahres 2017 anberaumt wurde, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, zu erkunden, wie in Absätzen 14 und 15 dieses Dokuments dargelegt;

d) die Entwicklungen betreffend Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6, „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ auf der einundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses und der dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung des Rates zur Kenntnis zu nehmen, wie in Absätzen 20 und 21 dieses Dokuments dargelegt;

e) die Entwicklungen betreffend das „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“ zur Kenntnis zu nehmen, das am 24. Oktober 2016 in Genf abgehalten werden soll, und

f) eine mögliche künftige Lösung für die Erstellung einer Anleitung zum Konzept von Vermehrungsmaterial zu prüfen unter Berücksichtigung von:

- i) Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6;
- ii) den Bemerkungen vom Beratenden Ausschuß auf seiner einundneunzigsten Tagung und vom Rat auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung, wie in Absätzen 20 und 21 dieses Dokuments dargelegt; und
- iii) dem „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“;
- g) eine etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/CAL/1) zu prüfen;
- h) eine etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PRP/2) zu prüfen;
- i) die Ausarbeitung eines Entwurfs einer Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung)“ (Dokument UPOV/INF/5/1 Draft 1) in Erwartung der Entwicklungen in Bezug auf die Ausarbeitung eines Prototyps des elektronischen Formblatts weiterhin zurückzustellen (vergleiche Dokument CAJ/73/4 „Elektronisches Antragsformblatt“);
- j) zur Kenntnis zu nehmen, daß ein Bericht über die Arbeit betreffend die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zwecke der Sortenbezeichnung sowie Vorschläge betreffend eine etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ in Dokument CAJ/73/3 „Sortenbezeichnungen“ dargelegt sind;
- k) den Bericht über die Erörterungen auf der zweiundfünfzigsten Tagung des TC über Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial zur Kenntnis zu nehmen, wie in Absatz 37 dieses Dokuments dargelegt; und
- l) das Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial in Verbindung mit den Erörterungen über den Zeitplan der Tagungen des CAJ unter dem Tagesordnungspunkt „Programm für die vierundsiebzigste Tagung“ zu prüfen, wie in Absatz 39 dieses Dokuments dargelegt.

Inhalt

EINLEITUNG.....	3
ÜBERBLICK ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL.....	3
INFORMATIONSMATERIAL.....	3
Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7)	3
Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6).....	7
Etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/CAL/1)	9
Etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PRP/2).....	10
UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung).....	10
Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)	11
Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial	11
VORLÄUFIGES PROGRAMM FÜR DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL.....	11

EINLEITUNG

3. Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung¹ ein Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen.² Er vereinbarte auch die Einsetzung einer Beratungsgruppe des CAJ (CAJ-AG) zur Unterstützung bei der Ausarbeitung von Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Material.³ Das vereinbarte Vorgehen wird wie folgt zusammengefaßt: Das Verbandsbüro wird bestimmte Entwürfe von Material ausarbeiten, die seines Erachtens unkomplizierte Aspekte erfassen, und diese an den CAJ verbreiten, der innerhalb einer festgelegten Frist seine Bemerkungen abgibt. Es wurde vereinbart, daß in anderen Fällen, in denen die Ansicht herrscht, daß es sich um schwierige Themen handelt, für die zur Ausarbeitung von geeignetem Material Erörterungen auf einer Tagung des CAJ wichtig wären, sowie in Fällen, in denen Entwürfe anscheinend unkomplizierten Materials unerwartete Bedenken wecken, nachdem sie im Hinblick auf Bemerkungen verbreitet wurden, die Beratung der CAJ-AG einzuholen ist, bevor der CAJ ersucht wird, diese Angelegenheiten auf seinen Tagungen zu erörtern.

4. Der CAJ vereinbarte auf seiner siebzigsten Tagung⁴, daß alle Angelegenheiten, die von der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung⁵ geprüft werden, nach der neunten Tagung der CAJ-AG vom CAJ geprüft werden sollten und daß die CAJ-AG nur auf Ad-hoc-Basis, wenn vom CAJ⁶ für zweckmäßig erachtet, einberufen werden sollte.

ÜBERBLICK ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

5. Ein Überblick über die Ausarbeitung von Informationsmaterial ist in Anlage I dieses Dokuments enthalten.

INFORMATIONSMATERIAL

Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7)

6. Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung⁷ folgende Änderungen am Dokument „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6).⁸

Absatz 4	Soll lauten wie folgt: „Die Anforderung der vorwiegenden Ableitung von einer Ursprungsorte bedeutet, daß eine Sorte im wesentlichen nur von einer <u>Ursprungsorte</u> abgeleitet sein kann. Die Absicht ist, daß eine Sorte lediglich eine im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitete Sorte ist, wenn sie nahezu den gesamten Genotyp der anderen Sorte beibehält. Eine abgeleitete Sorte könnte in der Praxis nicht die Ausprägung der Merkmale der Sorte, von der sie abgeleitet ist, beibehalten, wenn sie nicht fast vollständig von dieser <u>Ursprungsorte</u> abgeleitet ist.“
----------	---

¹ Abgehalten am 24. Oktober 2005 in Genf.

² Vergleiche Dokument [CAJ/52/4](#) „Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial betreffend das UPOV-Übereinkommen“, Absätze 8 bis 10.

³ Vergleiche Dokument [CAJ/52/4](#), Absätze 11 bis 14, und [CAJ/52/5](#) „Bericht“, Absatz 67.

⁴ Abgehalten am 13. Oktober 2014 in Genf.

⁵ Abgehalten am 14. und 17. Oktober 2014 in Genf.

⁶ Vergleiche Dokument [CAJ/70/10](#) „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absätze 38 bis 41.

⁷ Abgehalten am 26. und 27. Oktober 2015 in Genf.

⁸ Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](#) „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 11.

Absatz 4	Die spanische Version soll folgendermaßen lauten: „El requisito de derivación principal de una variedad inicial implica que una variedad solo puede ser esencialmente derivada de una <u>solá</u> variedad <u>inicial</u> . La intención es que una variedad solo sea esencialmente derivada de otra variedad cuando conserve prácticamente todo el genotipo de la otra variedad. En la práctica, una variedad derivada no puede conservar la expresión de los caracteres esenciales de la variedad de la que deriva excepto si deriva casi exclusivamente de esa variedad <u>inicial</u> .“
Absatz 5	Soll lauten wie folgt: „Der Satz „unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale“ erfordert, daß die Ausprägung der wesentlichen Merkmale mit der Ursprungssorte <u>übereinstimmt und von ihr abgeleitet ist</u> .
Absatz 11	Soll lauten wie folgt: „Die abgeleitete Sorte muß im wesentlichen den Genotyp der Muttersorte aufweisen und darf sich nur in einer sehr kleine Anzahl von Merkmalen von dieser Sorte <u>unterscheiden abweichen</u> (typischerweise in einem Merkmal).“
Absätze 20 und 21	<p>20. Ein weiteres Beispiel für eine indirekte Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die Verwendung einer Hybridsorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein.</p> <p>21. Die Verwendung molekularer Daten einer Ausgangssorte zum Zwecke der Selektion von Genotypen aus einer Population, die überwiegend mit der Ausgangssorte verwandt ist, zur Schaffung einer Sorte mit einer ähnlichen phänotypischen Ausprägung der wesentlichen Merkmale kann einen Anhaltspunkt für vorwiegende Ableitung liefern, falls die Sorte der Definition in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b entspricht.</p> <p>Ein gemeinsamer Vorschlag zu den Absätzen 20 und 21 ist von ESA und ISF zur Prüfung durch den CAJ auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung bereitzustellen. ESA und ISF würden dazu eingeladen werden, dem CAJ die Hintergrundpunkte zu den Absätzen 20 und 21 und den vorgeschlagenen Text vorzulegen.</p>
Absatz 31	Die spanische Version soll folgendermaßen lauten: „Tanto la derivación predominante <u>principal</u> (por ejemplo, datos sobre la conformidad genética con la variedad inicial) como la conformidad respecto de los caracteres esenciales (por ejemplo, datos sobre la conformidad en la expresión de los caracteres esenciales de la variedad inicial) son posibles puntos de partida para ofrecer indicios de que una variedad podría ser esencialmente derivada de la variedad inicial.“
Absatz 32	Soll lauten wie folgt: „In einigen Fällen kann gegebenenfalls vom Züchter der Ursprungssorte vorgelegte einschlägige Information über vorwiegende Ableitung und/oder über Übereinstimmung mit den wesentlichen Merkmalen als Grundlage für die Umkehr der Beweislast verwendet werden. In solchen Fällen wird der andere Züchter beweisen müssen, daß die andere Sorte nicht im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet ist. So müßte der andere Züchter beispielsweise Informationen über den Züchtungsverlauf der zweiten <u>anderen</u> Sorte beibringen, um zu beweisen, daß die Sorte nicht <u>im wesentlichen</u> von der Ursprungssorte abgeleitet wurde.
Absatz 32	Die spanische Version soll folgendermaßen lauten: „En algunas situaciones, podría utilizarse como base de la inversión de la carga de la prueba información pertinente proporcionada por el obtentor de la variedad inicial relativa a la derivación predominante <u>principal</u> o la conformidad respecto de los caracteres esenciales. En tales situaciones, el otro obtentor podría estar obligado a demostrar que su variedad no es esencialmente derivada de la variedad inicial. Por ejemplo, el otro obtentor debería aportar información sobre el método de obtención de la segunda variedad para demostrar que la variedad no se derivó de la variedad inicial.“

7. Der CAJ vereinbarte, daß ein neuer Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7), der die Änderungen beinhaltet und den Ansatz reflektiert, die vom

CAJ auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung vereinbart wurden, sobald wie möglich zur Prüfung durch den CAJ auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung veröffentlicht werden soll.⁹

8. Am 30. Mai 2016 wurde Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ auf der UPOV-Website zur Prüfung durch den CAJ auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung eingestellt (vergleiche UPOV-Rundschreiben E-16/086).

9. Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung, daß „[ein] gemeinsamer Vorschlag zu den Absätzen 20 und 21 [...] von ESA und ISF zur Prüfung durch den CAJ auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung bereitzustellen ist. ESA und ISF würden dazu eingeladen werden, dem CAJ die Hintergrundpunkte zu den Absätzen 20 und 21 und den vorgeschlagenen Text vorzulegen.“ (vergleiche Dokument CAJ/72/9 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 11).

10. Am 21. Juli 2016 sandte das Verbandsbüro den gemeinsamen Vorschlag von ISF/ESA für Absätze 20 und 21 des Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7, den es am 20. Juli 2016 von ISF und ESA erhalten hatte, mit einem Gesuch an den CAJ, Bemerkungen zu dem Vorschlag von ISF/ESA spätestens bis zum 20. August 2016 abzugeben (vergleiche UPOV-Rundschreiben E-16/190). Am 17. August 2016 ging eine Bemerkung von der Delegation der Russischen Föderation ein.

11. Der Vorschlag von ISF/ESA und die von der Delegation der Russischen Föderation eingegangene Bemerkung sind nachstehend wiedergegeben und deren Mitteilungen in Anlagen II bzw. III enthalten.

Gemeinsamer Vorschlag von ISF/ESA

~~„20. Ein weiteres Beispiel für eine indirekte Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die Verwendung einer Hybridsorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein.“~~

~~„21. Die Verwendung molekularer Daten einer Ausgangssorte zum Zwecke der Selektion von Genotypen aus einer Population, die überwiegend mit der Ausgangssorte verwandt ist, zur Schaffung einer Sorte mit einer ähnlichen phänotypischen Ausprägung der wesentlichen Merkmale kann einen Anhaltspunkt für vorwiegende Ableitung liefern, falls die Sorte der Definition in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b entspricht).“~~

„20. Ein weiteres Beispiel für eine Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die physische Verwendung einer Hybridsorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein. In solch einem Fall ist die Elternlinie die Ursprungssorte. Die Hybride wird unter Verwendung der Ursprungssorte erzeugt und die im wesentlichen abgeleitete Sorte wird unter Verwendung der Hybride erzeugt. Der Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorte hat möglicherweise die Ursprungssorte nicht selber verwendet, sondern unter Verwendung der Hybride eine von der Ursprungssorte abgeleitete Sorte verwendet. Das bedeutet, die Ursprungssorte wurde im Ableitungsprozess verwendet.“

Bemerkung der Russischen Föderation zu dem gemeinsamen Vorschlag von ISF/ESA

„Eine neue Ausführung von Punkt 20 des Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7 nach dem gemeinsamen Vorschlag von ISF/ESA legt fest, daß Hybriden als im wesentlichen von einer der Elternlinien abgeleitete Sorten (EDV) betrachtet werden können, was nicht sachgemäß ist.“

„Hybriden gehören zu den Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorten / Linien erfordert. Dies betrifft Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer iii des UPOV-Übereinkommens, jedoch nicht Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer i.“

„Eine Hybride und jede ihrer Elternlinien sind unabhängige zu schützende Objekte und können auf einer allgemeinen Grundlage (ohne Bindung) als Ursprungssorten bei der Entwicklung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten verwendet werden.“

12. Der CAJ wird ersucht, einen neuen Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung), wie in Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7 dargelegt, in Verbindung mit dem Vorschlag von ISF/ESA und den von der Delegation der Russischen Föderation eingegangenen Bemerkungen, wie in Absatz 11 oben wiedergegeben, zu prüfen.

⁹ Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](#) „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 12.

13. Vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ würde ein Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/2) dem Rat auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung im April 2017 zur Annahme vorgelegt werden.

14. Der CAJ befürwortete auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung den Vorschlag, daß das Verbandsbüro eine Tagung für den Informationsaustausch mit der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), dem *International Seed Federation* (ISF) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) anberaumen solle, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, zu erkunden.¹⁰

15. Das Verbandsbüro hat bezüglich des vorstehend genannten Vorschlags Kontakt zu CIOPORA, ISF und WIPO aufgenommen und im ersten Quartal des Jahres 2017 wurde vorläufig eine Tagung anberaumt, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, zu erkunden. Ein Bericht über diese Tagung wird dem CAJ auf seiner vierundsiebzigsten Tagung vorgelegt werden.

16. *Der CAJ wird ersucht:*

a) *den Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung) (vergleiche Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7) zu prüfen, wie in Absätzen 6 bis 13 dieses Dokuments dargelegt;*

b) *zur Kenntnis zu nehmen, daß, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ, ein Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/2) dem Rat auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung im April 2017 zur Annahme vorgelegt würde; und*

c) *zur Kenntnis zu nehmen, daß eine Zusammenkunft des Verbandsbüros mit der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), dem International Seed Federation (ISF) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) vorläufig im ersten Quartal des Jahres 2017 anberaumt wurde, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, zu erkunden, wie in Absätzen 14 und 15 dieses Dokuments dargelegt.*

¹⁰ Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](#) „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 10.

Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6)

17. Auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung vereinbarte der CAJ folgende Änderungen an Dokument „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 5):¹¹

Abschnitt a)	Abschnitt a) ist zu streichen und in die Anlage des Dokuments sind die Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens, in denen auf den Begriff Vermehrungsmaterial verwiesen wird, aufzunehmen.
Absatz 1	Soll lauten wie folgt: „Das UPOV-Übereinkommen enthält keine Begriffsbestimmung für ‘Vermehrungsmaterial’. Vermehrungsmaterial umfaßt reproduktives und vegetatives Vermehrungsmaterial. Folgende sind nicht erschöpfende Beispiele für Faktoren, die von Verbandsmitgliedern in Bezug darauf, ob Material Vermehrungsmaterial ist, geprüft wurden: „i) Pflanzen oder Pflanzenteile, die zur Vermehrung der Sorte verwendet werden; ii) ob das Material zur Vermehrung der Sorte verwendet wurde; iii) ob das Material zur Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte in der Lage ist und tatsächlich zu Vermehrungszwecken verwendet wird; iv) ob bereits eine Gewohnheit/Praxis der Verwendung des Materials für diesen Zweck besteht oder ob infolge neuer Entwicklungen eine neue Gewohnheit/Praxis der Verwendung des Materials für diesen Zweck besteht; v) die Absicht der Beteiligten (Produzent, Verkäufer, Käufer, Nutzer); vi) ob aufgrund der Beschaffenheit und des Zustands des Materials und/oder seiner Verwendungsform bestimmt werden kann, daß das Material „Vermehrungsmaterial“ ist; oder vii) das Sortenmaterial, bei dem Erzeugungsbedingungen und -art dem Zweck der Reproduktion neuer Pflanzen der Sorte, aber nicht dem Endverbrauch entsprechen.“

18. Auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung vereinbarte der CAJ, daß ein Entwurf von Dokument „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6), das die vom CAJ auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung vereinbarten Änderungen beinhaltet, dem Rat auf seiner außerordentlichen Tagung im März 2016 zur Annahme vorgelegt werden soll.¹²

Entwicklungen betreffend Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 seit der zweiundsiebzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

19. Der Beratende Ausschuß prüfte auf seiner einundneunzigsten Tagung am 17. März 2016 in Genf Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“. Folgende Vorschläge zur Änderung des Wortlauts wurden gemacht:¹³

¹¹ Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](#) „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 14.

¹² Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](#) „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 15.

¹³ Vergleiche Dokument [C\(Extr.\)/33/3](#) „Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der einundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuss ausgearbeitet hat“, Absatz 5.

„FAKTOREN, DIE IN BEZUG AUF VERMEHRUNGSMATERIAL GEPRÜFT WERDEN KÖNNTEN WORDEN SIND

„Das UPOV-Übereinkommen enthält keine Begriffsbestimmung für 'Vermehrungsmaterial'. Vermehrungsmaterial umfaßt reproduktives und vegetatives Vermehrungsmaterial. Folgende sind nicht erschöpfende Beispiele für Faktoren, die von Verbandsmitgliedern in Bezug darauf, ob Material Vermehrungsmaterial ist, geprüft wurden:

[...]

ii) ob das Material zur Vermehrung der Sorte verwendet wurde oder werden könnte;

iii) ob das Material zur Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte in der Lage ist und tatsächlich zu Vermehrungszwecken verwendet wird;

[...].”

20. Der Beratende Ausschuß vereinbarte auf seiner einundneunzigsten Tagung, daß es nicht möglich sei, dem Rat die Annahme von Dokument UPOV/EXN/PPM/1 „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 zu empfehlen, und empfahl dem Rat, den CAJ zu ersuchen, das Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung im Oktober 2016 zu prüfen. Der Beratende Ausschuß vereinbarte, daß die Bemerkungen zu Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6, die auf seiner einundneunzigsten Tagung und beim „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“, das am 24. Oktober 2016 in Genf abgehalten werden soll, gemacht werden, vom CAJ in Verbindung mit Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 geprüft werden sollten.¹⁴

21. Der Rat vereinbarte auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung¹⁵, daß Dokument UPOV/EXN/PPM/1 „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 nicht angenommen werden könne, und ersuchte den CAJ, das Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung im Oktober 2016 zu prüfen. Der Rat vereinbarte, daß die Bemerkungen zu Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6, die vom Beratenden Ausschuß auf seiner einundneunzigsten Tagung und beim „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“, das am 24. Oktober 2016 in Genf abgehalten werden soll, gemacht werden, vom CAJ in Verbindung mit Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 geprüft werden sollten.¹⁶

Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen

22. Auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung vereinbarte der CAJ, dem Rat vorzuschlagen, ein eintägiges Seminar über Vermehrung und Erntegut zu organisieren, das in Verbindung mit den UPOV-Tagungen im Oktober 2016 abgehalten werden soll. An dem Seminar sollen Referenten teilnehmen, die über Fälle berichten, in denen die Begriffe Erntegut und/oder Vermehrungsmaterial geprüft wurden, und Referenten von einschlägigen akademischen Einrichtungen und Justizbehörden, um verschiedene Perspektiven zu diesem Thema zu liefern. CAJ-Mitglieder und -Beobachter würden dazu eingeladen werden, Referenten vorzuschlagen. Das Verbandsbüro, der Vorsitzende des CAJ und der Präsident des Rates würden einen Programmentwurf zur Prüfung durch den Beratenden Ausschuß und zur Annahme durch den Rat im März 2016 ausarbeiten.¹⁷

23. Der Rat billigte auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung den Programmentwurf für das „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“, das am 24. Oktober 2016 in Genf abgehalten werden soll, wie in Dokument C(Extr.)/33/3, Absätze 30 bis 32 und in dessen Anlage dargelegt.¹⁸ Der Rat vereinbarte auch, daß das Seminar der Öffentlichkeit zugänglich

¹⁴ Vergleiche Dokument [C\(Extr.\)/33/3](#) „Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der einundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuss ausgearbeitet hat“, Absatz 6.

¹⁵ Abgehalten am 17. März 2016 in Genf.

¹⁶ Vergleiche Dokument [C\(Extr.\)/33/6](#) „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 6.

¹⁷ Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](#) „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 27.

¹⁸ Vergleiche Dokument [C\(Extr.\)/33/3](#) „Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der einundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuss ausgearbeitet hat“, Absätze 30 bis 32, und die Anlage und Dokument [C\(Extr.\)/33/6](#) „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 8d)

gemacht werden solle, und daß eine Veröffentlichung der Beiträge des Seminars auf der UPOV-Website verfügbar gemacht werden würde.¹⁹

24. Der Entwurf für das Programm des Seminars (Dokument UPOV/SEM/GE/16/1 Prov.2) ist in der Anlage IV dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen betreffend das Seminar sind unter http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=39124 einzusehen.

25. Der CAJ wird gebeten, eine mögliche künftige Lösung für die Erstellung einer Anleitung zum Konzept von Vermehrungsmaterial zu prüfen unter Berücksichtigung von: i) Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6; ii) den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses, auf seiner einundneunzigsten Tagung und des Rates auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung, wie in Absätzen 20 und 21 oben dargelegt; und iii) dem „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“.

26. *Der CAJ wird ersucht:*

a) *die Entwicklungen betreffend Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6, „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ auf der einundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses und der dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung des Rates zur Kenntnis zu nehmen, wie in Absätzen 20 und 21 dieses Dokuments dargelegt;*

b) *die Entwicklungen betreffend das „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“ zur Kenntnis zu nehmen, das am 24. Oktober 2016 in Genf abgehalten werden soll, und*

c) *eine mögliche künftige Lösung für die Erstellung einer Anleitung zum Konzept von Vermehrungsmaterial zu prüfen unter Berücksichtigung von:*

i) Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6;

ii) den Bemerkungen vom Beratenden Ausschuss auf seiner einundneunzigsten Tagung und vom Rat auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung, wie in Absätzen 20 und 21 dieses Dokuments dargelegt; und

iii) dem „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“.

Etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in Bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/CAL/1)

27. Der CAJ prüfte auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung das Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial und vereinbarte, auf das Gesuch der Delegation der Russischen Föderation hin, auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung eine etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in Bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen zu prüfen (Dokument UPOV/EXN/CAL/1).²⁰ Dokument UPOV/EXN/CAL/1 ist unter http://www.upov.int/explanatory_notes/de/ einzusehen.

¹⁹ Vergleiche Dokument [C\(Extr.\)/33/6](#) „Bericht über die Entscheidungen“, Anlage II.

²⁰ Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](#) „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 16.

28. Der CAJ wird ersucht, eine etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen zu prüfen (Dokument UPOV/EXN/CAL/1).

Etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PRP/2)

29. Der Rat nahm auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung²¹ eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/PRP/1 „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PRP/2) aufgrund des Dokuments UPOV/EXN/PRP/2 Draft 4 an.²²

30. Der Rat nahm das Ersuchen der Delegation der Russischen Föderation zur Kenntnis, auf der dreiundsiebzigsten Tagung des CAJ eine etwaige künftige Überarbeitung der „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV Übereinkommen“ zu erörtern.²³

31. Der Vorsitzende des CAJ nahm das Ersuchen der Delegation der Russischen Föderation zur Kenntnis, auf der dreiundsiebzigsten Tagung des CAJ eine etwaige künftige Überarbeitung der „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV Übereinkommen“ zu erörtern.²⁴

32. Der CAJ wird ersucht, eine etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PRP/2) zu prüfen.

UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung)

33. Der CAJ nahm auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung zur Kenntnis, daß der CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung vereinbart hatte, die Ausarbeitung eines Entwurfs einer Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung)“ (Dokument UPOV/INF/5/1 Draft 1), in Erwartung der Entwicklungen in bezug auf die Ausarbeitung eines Prototyps des elektronischen Formblatts zurückzustellen.²⁵ Entwicklungen betreffend das elektronische Antragsformblatt (EAF) sind in Dokument CAJ/73/4 dargelegt.

34. Der CAJ wird ersucht, die Ausarbeitung eines Entwurfs einer Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung)“ (Dokument UPOV/INF/5/1 Draft 1) in Erwartung der Entwicklungen in Bezug auf die Ausarbeitung eines Prototyps des elektronischen Formblatts weiterhin zurückzustellen (vergleiche Dokument CAJ/73/4 „Elektronisches Antragsformblatt“).

²¹ Abgehalten am 29. Oktober 2015 in Genf.

²² Vergleiche Dokument [C/49/18](#) „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 27.

²³ Vergleiche Dokument [C/49/18](#) „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 26.

²⁴ Vergleiche Dokument [C/49/18](#) „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 48.

²⁵ Vergleiche Dokument [CAJ/71/4](#) „Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen“ und [CAJ/71/10](#) „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 30.

Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)

35. *Der CAJ wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß ein Bericht über die Arbeit betreffend die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zwecke der Sortenbezeichnung sowie Vorschläge betreffend eine etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ in Dokument CAJ/73/3 „Sortenbezeichnungen“ dargelegt sind.*

Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial

36. Der CAJ rief auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung in Erinnerung, daß er auf seiner einundsiebzigsten Tagung zur Kenntnis genommen hatte, daß der Technische Ausschuß (TC) vereinbart hatte, die Erörterung über Sortenbeschreibungen und die Rolle des Pflanzenmaterials, einschließlich einer Mindestanzahl von Wachstumsperioden für die DUS-Prüfung, in seine zweiundfünfzigste Tagung des TC in Genf im Jahr 2016 aufzunehmen.²⁶ Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der TC dem CAJ über alle Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial zur Prüfung durch den CAJ berichten würde (vergleiche Dokument CAJ/71/10 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 24).²⁷

37. Über Erörterungen auf der zweiundfünfzigsten Tagung des TC über Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial wird in Dokument TC/52/29 Rev. „Überarbeiteter Bericht“ (vergleiche Absätze 134, 138 bis 142) Bericht erstattet. Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial wurden von den Technischen Arbeitsgruppen (TWP) auf deren Tagungen im Jahr 2016 geprüft. Dem TC wird auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung im April 2017 über Erörterungen dieser Angelegenheiten Bericht erstattet und über sämtliche Angelegenheiten zur Prüfung durch den CAJ wird dem CAJ vom TC Bericht erstattet.

38. *Der CAJ wird ersucht, den Bericht über die Erörterungen auf der zweiundfünfzigsten Tagung des TC über Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial zur Kenntnis zu nehmen, wie in Absatz 37 dieses Dokuments dargelegt.*

VORLÄUFIGES PROGRAMM FÜR DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

39. Der CAJ wird ersucht, das Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial, wie in Anlage I dieses Dokuments vorgeschlagen, aufgrund der Entschlüsseungen auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung über die vorstehend aufgeworfenen Angelegenheiten und in Verbindung mit den Erörterungen im Rahmen des Tagesordnungspunkt „Programm für die vierundsiebzigste Tagung“ zu prüfen.

40. *Der CAJ wird ersucht, das Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial in Verbindung mit den Erörterungen über den Zeitplan der Tagungen des CAJ unter dem Tagesordnungspunkt „Programm für die vierundsiebzigste Tagung“ zu prüfen, wie in Absatz 39 dieses Dokuments dargelegt.*

[Anlagen folgen]

²⁶ Vergleiche Dokument [CAJ/71/10](#) „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 24.

²⁷ Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](#) „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 18.

ÜBERBLICK ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

ERLÄUTERUNGEN

Verweiszeichen	Erläuterungen zu:	Status
UPOV/EXN/BRD	Begriffsbestimmung des Züchters nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/BRD/1 im Oktober 2013 angenommen
UPOV/EXN/CAL	Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/CAL/1 im Oktober 2010 angenommen
UPOV/EXN/CAN	Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/CAN/2 im Oktober 2015 angenommen
UPOV/EXN/EDV	Im wesentlichen abgeleitete Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens	UPOV/EXN/EDV/1 im Oktober 2009 angenommen UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7 vom CAJ im Oktober 2016 zu prüfen
UPOV/EXN/ENF	Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/ENF/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/EXC	Ausnahmen vom Züchterrecht nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens	UPOV/EXN/EXC/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/GEN	Gattungen und Arten, die nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens geschützt werden müssen	UPOV/EXN/GEN/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/HRV	Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/HRV/1 im Oktober 2013 angenommen
UPOV/EXN/NAT	Inländerbehandlung nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/NAT/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/NOV	Neuheit nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN//NOV/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/NUL	Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN//NUL/2 im Oktober 2015 angenommen
UPOV/EXN/PPM	Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 vom CAJ im Oktober 2016 zu prüfen
UPOV/EXN/PRI	Prioritätsrecht nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN//PRI/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/PRP	Vorläufiger Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/PRP/1 im Oktober 2015 angenommen
UPOV/EXN/VAR	Begriffsbestimmung der Sorte nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN//VAR/1 im Oktober 2010 angenommen

INFORMATIONSDOKUMENTE

Jüngstes Verweiszeichen	INF-Dokumente	Status
UPOV/INF-EXN	Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe	UPOV/INF-EXN/8 im Oktober 2015 vom Rat angenommen UPOV/INF-EXN/9 Draft 1 vom Rat im Oktober 2016 zu prüfen
UPOV/INF/4	Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV	UPOV/INF/4/4 im März 2015 angenommen
UPOV/INF/5	UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz	UPOV/INF/ im Oktober 1979 angenommen
UPOV/INF/6	Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/INF/6/4 im Oktober 2015 angenommen
UPOV/INF/7	Geschäftsordnung des Rates	UPOV/INF/7 im Oktober 1982 angenommen
UPOV/INF/8	Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	UPOV/INF/8 im November 1982 unterzeichnet
UPOV/INF/9	Abkommen zwischen dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und dem Schweizerischen Bundesrat zur Regelung des rechtlichen Statuts dieses Verbandes in der Schweiz (Sitzabkommen)	UPOV/INF/9 im November 1983 unterzeichnet
UPOV/INF/10	Interne Überarbeitung	UPOV/INF/10/1 im Oktober 2010 angenommen
UPOV/INF/12	Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/INF/12/5 im Oktober 2015 angenommen Dokument C/12/6 von der WG-DEN im Oktober 2016 zu prüfen
UPOV/INF/13	Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV	UPOV/INF/13/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/INF/14	Anleitung für UPOV-Mitglieder zum Verfahren für die Ratifizierung der oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/INF/14/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/INF/15	Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen	UPOV/INF/15/3 im März 2015 angenommen
UPOV/INF/16	Austauschbare Software	UPOV/INF/16/5 im Oktober 2015 angenommen Dokument UPOV/INF/16/6 Draft 1 vom CAJ und vom Rat im Oktober 2016 zu prüfen
UPOV/INF/17	Richtlinien für die DNS-Profilierung: Auswahl molekularer Marker und Aufbau von Datenbanken („BMT-Richtlinien“)	UPOV/INF/17/1 im Oktober 2010 angenommen
UPOV/INF/18	Etwaige Verwendung molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)	UPOV/INF/18/1 im Oktober 2011 angenommen
UPOV/INF/19	Regeln für die Erteilung des Beobachterstatus an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen bei UPOV-Organen	UPOV/INF/19/1 im November 2012 angenommen
UPOV/INF/20	Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten	UPOV/INF/20/1 im November 2012 angenommen
UPOV/INF/21	Alternative Mechanismen zur Streitbeilegung	UPOV/INF/21/1 im November 2012 angenommen
UPOV/INF/22	Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung	UPOV/INF/22/2 im Oktober 2015 angenommen Dokument UPOV/INF/22/3 Draft 1 vom CAJ und vom Rat im Oktober 2016 zu prüfen

[Anlage II folgt]

Übersetzung eines Schreibens von ISF und ESA

An:

Herrn Peter Button
UPOV
34 chemin des Colombettes
CH-1211 Genf 20

Nyon, am 20. Juli 2016

Gemeinsamer Vorschlag von ISF/ESA (EDV)

Sehr geehrter Herr Button,

ISF und ESA bedanken sich für Ihr Schreiben vom 15. Juli mit Ihrem Gesuch um unseren gemeinsamen Vorschlag bezüglich der Überarbeitung von Absätzen 20 und 21 von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6.

Nachstehend finden Sie den gemeinsamen Vorschlag von ESA und ISF für die Überarbeitung von Absätzen 20 und 21 zur Einfügung in Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7.

~~20. Ein weiteres Beispiel für eine indirekte Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die Verwendung einer Hybridensorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein.~~

~~21. Die Verwendung molekularer Daten einer Ausgangssorte zum Zwecke der Selektion von Genotypen aus einer Population, die überwiegend mit der Ausgangssorte verwandt ist, zur Schaffung einer Sorte mit einer ähnlichen phänotypischen Ausprägung der wesentlichen Merkmale kann einen Anhaltspunkt für vorwiegende Ableitung liefern, falls die Sorte der Definition in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b entspricht).~~

20. Ein weiteres Beispiel für eine Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die physische Verwendung einer Hybridensorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein. In solch einem Fall ist die Elternlinie die Ursprungssorte. Die Hybride wird unter Verwendung der Ursprungssorte erzeugt und die im wesentlichen abgeleitete Sorte wird unter Verwendung der Hybride erzeugt. Der Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorte hat möglicherweise die Ursprungssorte nicht selber verwendet, sondern unter Verwendung der Hybride eine von der Ursprungssorte abgeleitete Sorte verwendet. Das bedeutet, die Ursprungssorte wurde im Ableitungsprozess verwendet.

Sollten Sie der Auffassung sein, daß eine weitere Erörterung des vorstehenden Vorschlags vonnöten ist, geben wir Ihnen gerne einen kurzen Überblick über die Hintergrundpunkte, die auf der 73. Tagung des CAJ zu diesem vorgeschlagenen Text geführt haben.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung,

Mit freundlichen Grüßen,

(unterschrieben)

Michael Keller
Generalsekretär des ISF

(unterschrieben)

Garlich von Essen
Generalsekretär des ESA

[Anlage III folgt]

LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUM DER RUSSISCHEN FÖDERATION

STAATLICHE KOMMISSION DER RUSSISCHEN FÖDERATION FÜR DIE
PRÜFUNG UND DEN SCHUTZ VON ZÜCHTUNGSERGEBNISSEN

(Staatliche Kommission)

1/11 Orlikov per., Moskau, 107139, Rußland

Tel.: (7 495) 607 49 44

Fax: (7 495) 411 83 66

E-mail: qossort@gossort.com

www.gossort.com

An: UPOV-Verbandsbüro
E-mail: upov.mail@upov.int
z. Hd: Herrn P. Button, Stellvertretender Generalsekretär

17. August 2016

Betreff: Re_UPOV Rundschreiben E-16/190

Sehr geehrter Herr Button,

nachstehend finden Sie unsere Bemerkungen in Beantwortung des UPOV-Rundschreibens E-16/190 vom 21. Juli 2016.

Eine neue Ausführung von Punkt 20 des Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7 nach dem gemeinsamen Vorschlag von ISF/ESA legt fest, daß Hybriden als im wesentlichen von einer der Elternlinien abgeleitete Sorten (EDV) betrachtet werden können, was nicht sachgemäß ist.

Hybriden gehören zu den Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorten / Linien erfordert. Dies betrifft Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer iii des UPOV-Übereinkommens, jedoch nicht Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer i.

Eine Hybride und jede ihrer Elternlinien sind unabhängige zu schützende Objekte und können auf einer allgemeinen Grundlage (ohne Bindung) als Ursprungssorten bei der Entwicklung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen,

(unterschieden)

Ismail A. Merzhoev,
Stellvertretender Vorsitzender

[Anlage IV folgt]



UPOV/SEM/GE/16/1 Prov. 2

ORIGINAL: English

DATE: 10. Oktober 2016

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

**SEMINAR ÜBER
VERMEHRUNGS- UND ERNTEMATERIAL
IM ZUSAMMENHANG MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN**

Genf, 24. Oktober 2016

ENTWURF EINES PROGRAMMES

vom Verbandsbüro erstellt

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

- 8.30 Registrierung
- 9.30 Begrüßungsansprache von Herrn Francis Gurry, Generalsekretär, UPOV
- 9.35 Eröffnung durch Herrn Raimundo Lavignolle, Stellvertretender Präsident des Rates der UPOV
- 9.40 Die Entwicklung einer UPOV-Anleitung zu Vermehrungs- und Erntematerial
Herr Peter Button, Stellvertretender Generalsekretär, UPOV
- Sitzung I: Perspektiven zu den Begriffen Vermehrungs- und Erntematerial
- Moderator: Herr Button
- 9.50 Ansichten der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA)
Herr Andrea Mansuino, Präsident, CIOPORA
- 10.10 Ansichten des Ausschusses der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen (COPA) – Allgemeiner Ausschuß für landwirtschaftliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union (COGECA)
Herr Thor Gunnar Kofoed, Dänemark
- 10.30 Ansichten der Europäischen Koordination Via Campesina
Herr Guy Kastler
- 10.50 Ansichten des *International Seed Federation* (ISF)
Herr Michael Keller, Generalsekretär, ISF
- 11.10 *Kaffeepause*

Sitzung II: Analyse von Gerichtsentscheiden zu Vermehrungs- und Erntematerial

Moderatorin: Frau Yolanda Huerta, Juristische Beraterin, UPOV

- 11.30 Herr Axel Metzger
Humboldt Universität, Deutschland
- 11.50 Herr Fernando Ardila
Instituto Nacional de Tecnología Agropecuaria (INTA), Argentinien
- 12.10 Herr Herbert Zech
Universität Basel, Schweiz
- 12.30 Mittagessen

Sitzung III: Erfahrungen betreffend Vermehrungs- und Erntematerial

Moderator: Herr Martin Ekvad, Vorsitzender des Verwaltungs- und Rechtsausschusses der UPOV

- 14.30 Herr Antonio Villarroel
Asociación Nacional de Obtentores Vegetales (ANOVE) (Spanien)
European Seed Association (ESA), Belgien
- 14.50 Herr Nik Hulse
Leiter Züchterrechte, Sortenamt, Amt für geistiges Eigentum, Australien
- 15.10 Herr Geert Staring
Züchters Trust, Belgien
- 15.30 Frau Carmen Gianni
Nationales Saatgutinstitut (INASE), Argentinien
- 15.50 Herr Casper van Kempen
Amt für die Bekämpfung der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten an Pflanzenmaterial (AIB), Belgien
- 16.10 Herr Gert Würtenberger
Würtenberger Kunze, Deutschland
- 16.30 Kaffeepause
- 16.45 Podiumsdiskussion
Moderator: Herr Lavignolle
Mitglieder der Podiumsdiskussion: (noch zu bestätigen)
- 17.25 Schlußworte von Herrn Ekvad
- 17.30 Ende des Seminars